

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 11/13 B

L 6 R 923/10 (Bayerisches LSG)
S 12 R 941/08 FdV (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2013 durch den
Richter G a s s e r als Vorsitzenden, den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. Dezember 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.

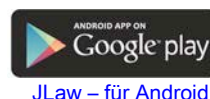


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 13.12.2012. Er beruft sich auf Abweichungen von Entscheidungen des BSG und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 21.2.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und der Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 3 1. Zur formgerechten Bezeichnung einer Rechtsprechungsabweichung ist es gemäß § 160a Abs 2 S 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 2 SGG erforderlich, in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil sowie aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17*).
- 4 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung bei weitem nicht gerecht. Der Kläger benennt zwar zwei Entscheidungen des BSG vom 29.7.1997 (*4 RA 56/95*) und 4.7.1996 (*13 BJ 191/95*) sowie eine Entscheidung des BVerfG vom 28.4.1999 (*1 BvL 32/95 ua*) und zitiert aus ihnen. Er versäumt es aber, diesen Zitaten aus den in Bezug genommenen höchstrichterlichen Entscheidungen widersprechende abstrakte Rechtssätze in dem angefochtenen Urteil des LSG gegenüberzustellen. Denn eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG im entschiedenen Einzelfall nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das Berufungsgericht diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Dies hat der Kläger aber nicht dargetan.
- 5 2. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinaus-



gehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).

- 6 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird auch diesen Erfordernissen nicht ansatzweise gerecht. Er bezeichnet bereits keine abstrakt-generelle Rechtsfrage im vorgenannten Sinne. Allein die Formulierung: "Die Feststellung der eingeklagten Rentenversicherungszeiten laut Klageantrag und deren rechtliche Einordnung haben auch grundsätzliche Bedeutung" reicht nicht. Keinesfalls gehört es zu den Aufgaben des BSG, den klägerischen Vortrag darauf zu untersuchen, ob sich aus ihm eventuell eine entsprechende Rechtsfrage herausfiltern ließe. Überdies enthält die Beschwerdebegründung keinerlei Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit. Es wird nicht geprüft, ob sich eine Antwort zu der vom Kläger angedeuteten Problematik nicht bereits aus der von ihm zitierten (oder sonstiger bereits ergangener) Rechtsprechung des BSG und des BVerfG ergibt oder erschließen lässt.
- 7 Dass der Kläger die Entscheidung des LSG für falsch hält, ist für das Nichtzulassungsverfahren unerheblich. Eine fehlerhafte Rechtsanwendung wäre - selbst wenn sie vorliegen sollte - kein Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)